

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925**

171 (27.7.1925)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

### Staatsanzeiger

#### Unfallverhütungsvorschriften der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft betr.

Die in der Genossenschaftsversammlung vom 7. März ds. Jrs. beschlossenen neuen Unfallverhütungsvorschriften der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für „Landwirtschaftliche Maschinen“, über die „Wartung und Instandhaltung landwirtschaftlicher Betriebe“ und über die „Verwendung des elektrischen Stromes in landwirtschaftlichen Betrieben“ werden, nachdem ihnen vom Badischen Landesversicherungsamt unter dem 25. Juni 1925 die Genehmigung erteilt worden ist, gemäß § 28 der Satzung für die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 17. Juli 1925.

Der Vorstand

der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

#### Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen.

Die von der Genossenschaftsversammlung des Jahres 1905 beschlossenen, vom Landesversicherungsamt am 1. Dezember 1905 genehmigten Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen werden durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

1. An jeder Maschine und maschinellen Einrichtung, gleichviel ob Kraft- oder Arbeitsmaschine, ob Transmission oder Vorgelege, sind alle im Gestell nicht eingeschlossenen sich drehenden oder bewegten Teile, insofern sie nicht höher als 1,80 m über dem Fußboden liegen, bergestellt zu werden oder abzusperren, daß ihre Berührung mit dem Körper oder den Kleidern der an den Maschinen und maschinellen Einrichtungen beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen verhindert wird. Ausgenommen sind

- a. diejenigen sich drehenden und bewegten Teile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen,
- b. solche sich drehende und bewegte Teile an Maschinen, die im Freien arbeiten, wenn ihre Verkleidung aus konstruktiven Gründen und wegen der Arbeitsweise nicht möglich ist,
- c. glatte runde Wellenköpfe an Maschinen für Handbetrieb, welche nicht mehr als 5 cm vorstehen,
- d. glatte, von Hand betriebene Schwungräder und Wellen, sowie alle Nieten an Maschinen für Handbetrieb,
- e. bewegte Federn, Zugstangen und Hebel für Schütten, Wägen und Siebe, sowie die freilaufenden Nieten, die unmittelbar an Gestellwänden liegen und durch ihre Lage genügend geschützt sind.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die sich drehenden und bewegten Maschinenteile und maschinellen Einrichtungen, die höher als 1,80 m, aber an Verkleidungen und Arbeitsstätten liegen sind.

Gruben für Schwungräder, Nienenscheiben und Vorgelege sind mit einer Fußleiste von mindestens 6 cm Höhe zu umgeben, wenn nicht bereits eine gleichhohe Schwelle vorhanden ist.

Alle freilaufenden Zahnräder müssen durch Schutzvorrichtungen vollständig verkleidet sein.

Maschinen und maschinelle Einrichtungen müssen betriebsfertig hergestellt und in diesem Zustande erhalten werden. Sie sind der Benutzung zu entziehen, wenn sich Mängel bemerkbar machen und eine Gefahr für Leben und Gesundheit der an ihnen beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen bedeuten und auf andere Weise nicht beseitigt werden können.

2. Alle Arbeitsmaschinen für Kraftbetrieb müssen unmittelbar in demselben Raume, in welchem sie arbeiten, an- und abgestellt werden können. Diese Vorschrift entfällt, wenn die Person, welche die Kraftmaschine anlaufen läßt, die Arbeitsmaschine ständig übersehen kann und wenn die Ausherbereitung der Kraftmaschine durch Zuruf oder Signal jederzeit möglich ist.

3. Zum Verschieben von Nieten muß eine sicher wirkende Vorrichtung (Nietenaustricker) vorhanden sein. Das Auslegen oder Abwerfen von Nieten, Seilen oder Ketten darf ohne besondere Vorrichtung nur vorgenommen werden, wenn die Nieten, Seile oder Ketten zur Ruhe gekommen sind.

Das Fahren oder Fahren darf nur bei langsamem Gang am ablaufenden Nieten in der Nähe der Nienenscheibe geschehen.

4. Das Olen und Schmieren von Maschinen und maschinellen Einrichtungen muß vor ihrer Inbetriebnahme geschehen. Entstehen Störungen während des Ganges, ist eine Reinigung einzelner Teile nötig, haben sich Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert, müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen oder in deren unmittelbaren Nähe angezogen werden, so ist die Maschine oder maschinelle Einrichtung still zu stellen. Bei Maschinen, die im Freien arbeiten, ist außerdem das Getriebe auszuräumen. Eine Stillstellung ist beim Olen und Schmieren nicht erforderlich, wenn es vermöge der vorhandenen besonderen Einrichtungen auch während des Ganges geschehen kann und ohne Abnahme von Schutzvorrichtungen geschehen kann.

5. Sämtliche Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen nur unter Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Alle Schutzvorrichtungen müssen dauerhaft hergestellt und so beseitigt sein, daß sie sich nicht lösen, nicht herabfallen und nicht selbst Veranlassung zu Unfällen bieten können. Auch außer Betrieb müssen betriebsfähige Maschinen und maschinelle Einrichtungen stets mit den Schutzvorrichtungen versehen sein.

Ist eine Maschine oder maschinelle Einrichtung nur vorübergehend auseinander genommen, so müssen die Schutzvorrichtungen in brauchbarem Zustande vorhanden sein. Maschinen und maschinelle Einrichtungen, welche dauernd außer Verwendung kommen, sind zu zerlegen oder aus dem Betriebe zu entfernen.

An unzugänglichen Stellen können die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen weggelassen.

6. Die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen gelten für alle landwirtschaftlichen Maschinen und maschinellen Einrich-

tungen, soweit nicht unter den folgenden Bestimmungen Ausnahmen oder Abweichungen vorgesehen sind.

##### II. Besondere Bestimmungen

###### A. Triebwerke und Kraftmaschinen

###### 1. Göpel.

7. Sämtliches Getriebe eines Göpels muß sicher überdeckt sein. Bei Göpeln, bei welchen der Treiber über dem Mittelgetriebe seinen Platz hat, muß sich die Überdachung mitdrehen und das Mittelgetriebe um 50 cm überragen. Die Überdachung muß widerstandsfähig und so beseitigt sein, daß sie nicht kippen kann.

Bei Sicherheitsgöpel, das sind Stodengöpel mit innerer Verzahnung, ist eine weitere Überdachung nicht notwendig, jedoch müssen alle Öffnungen mit feststehenden Deckeln verschlossen sein.

Treiberstühle müssen fest angebracht sein.

8. Werden beim Göpel und bei der Arbeitsmaschine verschiedene Personen beschäftigt, so dürfen die Zugtiere am Göpel erst angehängt werden, nachdem die Personen, welche die Arbeitsmaschine bedient oder mehrere hierbei beschäftigte Arbeiter beaufichtigt, durch Zuruf oder vereinbartes Signal dem Göpelstreiber das Zeichen zum Anfahren gegeben hat.

Bei Störungen im Gange des Göpels oder der Arbeitsmaschine, zum Schmieren und Olen des Göpels oder sonstiger damit verbundener Maschinenteile, zum Befestigen nicht richtig sitzender Schutzvorrichtungen und beim Nachsehen des Getriebes, sowie bei allen sonstigen Pausen müssen die Zugtiere abgehängt werden.

###### 2. Motoren

9. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, verriegelt oder abgesperrt sein.

Zwischen einer fahrbaren Kraftmaschine und der Arbeitsmaschine muß, soweit dies im Interesse der Unfallverhütung erforderlich ist, der Raum, welchen der Hauptriemen durchläuft, beiderseits so durch Seile, Ketten oder Stangen abgesperrt werden, daß Personen mit diesem Riemen nicht in Berührung kommen können.

An fahrbaren Automobilen ist die Abdeckung des Schwungrads, der Antriebsriemenscheibe, des Regulators der Scheibe (Erzenter), welche die Speisepumpe treibt, und des Kreuzkopfes nicht notwendig, auch wenn diese Teile sich in einer Höhe bis 1,80 m über der Erde bewegen. Soweit es die örtliche Aufstellung des Automobils erforderlich macht, ist jedoch das Schwungrad und der Nietenlauf im Bereichsbereich durch Absperrung gegen unbeabsichtigtes Hineingeraten zu sichern.

Dagegen muß der Wellenkopf an der Erzenterseite durch eine sich nicht mitdrehende Kappe abgedeckt werden, auch wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

10. Verbrennungskraftmaschinen von mehr als 2 PS, die in ihrer Drehrichtung von Hand angeworfen (angebracht) werden, müssen eine Antriebsvorrichtung haben, die sich beim Anlaufen des Motors selbsttätig aussetzt und gegen Rückschlag gesichert ist, oder mit einer anderen, den gleichen Schutz gewährenden Vorrichtung versehen sein.

11. Werden bei der Kraftmaschine und bei der Arbeitsmaschine verschiedene Personen beschäftigt, so darf die Kraftmaschine erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die Person, welche die Arbeitsmaschine bedient oder mehrere hierbei beschäftigte Arbeiter beaufichtigt, durch Zuruf oder vereinbartes Signal das Zeichen hierzu gegeben hat.

12. Alle Kraftmaschinen dürfen nur von einer mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten, zuverlässigen, nächsten Person bedient werden. Ist ein besonderer Wärter vorgesehen, was bei Dampfmaschinen und Dreschmaschinen der Fall sein muß, so darf sich der Wärter während des Betriebes nur so weit von der Kraftmaschine entfernen, daß er sie im Bedarfsfalle sofort außer Betrieb setzen kann. Kessel und Kraftmaschinenwärter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

###### B. Arbeitsmaschinen

###### 1. Dreschmaschinen.

a. Allgemeine Vorschriften für sämtliche Dreschmaschinen mit Ausnahme der Kleesamendreschmaschinen (s. unten d) Ziffer 22).

13. Dreschmaschinen dürfen nur unter Verwendung eines Einlegetisches und einer über der Dreschtrammel angebrachten Schutzhaube in Benutzung genommen werden. Dabei muß die Einrichtung der Dreschmaschine derart sein, daß der Einleger, mag er vor dem Tisch oder seitlich desselben stehen (s. B. durch Tisch oder Haube), gezwungen ist, von den Stiften oder Schlagleisten der Dreschtrammel oder von den Einzelschwalzen einen Abstand inne zu halten, der bei Klein-Langdreschmaschinen (Spindelreschmaschinen, bei denen das Getriebe mit den Achsen nach vorn in die Einlegetöffnung geschoben wird), mindestens 1 m und bei anderen Dreschmaschinen mindestens 75 cm betragen muß.

Bei Dreschmaschinen, bei denen der Einleger an der geschlossenen Längsseite der Haube steht und über diese gebeugt einlegt, muß der Abstand zwischen der oberen Kante der Haube und dem äußersten Umfang der Dreschtrammel mindestens 60 cm betragen.

14. Es ist verboten, beim Einlegen, insbesondere beim Einlegen von nicht in Garben gebundenem Dreschgut, Birzengetreide, zusammengerichteten oder gelehrten Halmen und dergl., mit der Hand oder dem Fuße nachzuhelfen. Hierzu ist ein geeigneter Gegenstand, am besten ein schmieglames Wesen ohne Stiel zu verwenden.

Der Einlegetisch darf während des Ganges der Maschine nicht betreten werden.

###### b. Besondere Vorschriften für Kleindreschmaschinen.

Unter Kleindreschmaschinen fallen alle Lang- und Breitdreschmaschinen, bei denen der Einleger auf dem Fußboden oder einem besonders erhöhten Stand (Treiteltrett, Fußbank, Riste oder dergl.) steht.

15. An beiden Seiten der Einlegetöffnung muß der Einlegetisch mit einem aufrecht stehenden 60 cm langen Aufsatzbrett versehen sein, welches bei 1 m Tischhöhe mindestens 50 cm hoch sein muß. Ist der Tisch höher als 1 m, so dürfen die Aufsatzbretter entsprechend niedriger, niemals jedoch niedriger als 25 cm sein. In Fällen, in denen die Verbreiterung des Tisches nur nach einer Seite oder überhaupt nicht vorgesehen ist, müssen die Aufsatzbretter an den nicht verbreiterten Seiten

mindestens 60 cm lang sein. Solche Aufsatzbretter sind nur dann entbehrlich, wenn die Einlegetöffnung durch eine andere, den gleichen Schutz gewährende Einrichtung (z. B. eine entsprechend weit vorspringende Haube) gesichert ist.

Der Einlegerstand muß mindestens 85 cm unter dem Einlegetisch liegen.

16. Die Dreschtrammel und etwa vorhandene Einzelschwalzen sind von oben durch die Schutzhaube und an den Seiten durch Verkleidungen so zu verdecken, daß nur eine Öffnung zum Einlegen freibleibt, die nicht mehr als 40 cm hoch ist.

Die Schutzhaube und die seitlichen Verkleidungen müssen mindestens 10 cm vorstehen, und zwar bei der Langdreschmaschine über die Stifte oder Schlagleisten und bei Breitdreschmaschinen über die Einlegetöffnung. Die Aufsatzbretter müssen bis zur Schutzhaube heranreichen.

Befinden sich am Trammelgehäuse seitliche Öffnungen, so sind diese durch abnehmbare Deckel zu verschließen.

###### c. Besondere Vorschriften für Großdreschmaschinen.

Unter Großdreschmaschinen fallen alle Dreschmaschinen, bei denen der Einleger seinen Stand auf der Dreschbühne oder in einer Vertiefung derselben hat.

17. An Großdreschmaschinen muß die Einlegetöffnung durch eine kräftige Schutzhaube überdeckt sein, die nur an einer Längsseite eine Öffnung von nicht mehr als 40 cm Höhe freigibt und an der offenen Seite die Einlegetöffnung um mindestens 10 cm überragt.

Die beiden Schmalseiten an der Einlegetöffnung müssen mit nach außen nicht umlegbaren, mindestens 30 cm hohen Verkleidungen versehen sein, die ebenso wie die Schutzhaube über die Einlegetöffnung um mindestens 10 cm vorstehen. In diesen Verkleidungen sind unten Öffnungen von höchstens 10 cm Höhe zum Einkehren der Körner zulässig.

Zum Schutze der auf der Dreschbühne verkehrenden Personen muß der Einlegetisch mindestens 20 cm hoch über der Dreschbühne liegen; sein von der Schutzhaube nicht überdeckter Teil muß wagrecht sein.

Der Einlegerstand muß mindestens 50 cm unter der Oberkante des Einlegetisches liegen.

Steht der Einleger auf der Dreschbühne selbst, so muß die in der Dreschbühne über der Trammel befindliche Öffnung mit einer mindestens 50 cm hohen Umwehrung versehen sein, auf der die Schutzhaube befestigt ist. Der vor der Einlegetöffnung anzubringende Einlegetisch (Biff. 13) muß wagrecht sein. Die Umwehrung muß mit der Dreschbühne fest verbunden sein und darf lediglich zum Zwecke des Transportes der Maschine umgeklappt werden.

18. Ist der Einlegetisch beweglich und derart angeordnet, daß bei seinem Niederdrücken die Einlegetöffnung selbsttätig und zuverlässig geschlossen wird (z. B. die bayerische Sicherheitseinlegetisch), so ist Schräglage des Einlegetisches zulässig.

Bei Selbsteinlegern sind Schutzhaube und Einlegetisch nicht erforderlich. Selbsteinleger müssen jedoch mit einer vom Einlegetische aus leicht erreichbaren oder selbsttätig wirkenden Aushaltvorrichtung versehen und so beschaffen sein, daß das Hineingeraten einer Person in die Dreschtrammel mit Sicherheit verhindert wird.

19. Das Besteigen der Dreschbühne darf nur mittels Leitern geschehen, die oben sicher eingehakt werden können. Die Leiter oder mindestens ein Leiterholm muß den oberen Stützpunkt der Leiter um mindestens 40 cm überragen.

20. Jede Dreschbühne muß mit einer mindestens 30 cm hohen ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein. An der Seite, von der aus das Dreschgut auf die Bühne gebracht wird, kann die Einfriedigung abgenommen werden.

21. Bei Sachhebern, die Querverstrebungen haben, ist die Rückseite der Rauffschienen bis zur Hubhöhe der Sachbühne zu verkleiden.

###### d. Kleesamendreschmaschinen (Kleereiber).

22. Kleesamendreschmaschinen (Kleereiber), bei denen das Dreschgut von einem Einschnitt-Trichter aus mittels Schneidenganges auf der Trammel geführt wird, müssen im Einschnitt-Trichter über dem Schneidengang mit einem weitmündigen Draht- oder Holzrost versehen sein.

###### 2. Strohbinden.

23. Strohbinden an Dreschmaschinen müssen derart geschützt sein, daß die Radel- und Knotenvorrichtungen sowie die Auswerfarne unter einem Mantel von Drahtgeflecht liegen, der sie beim Betriebe von oben und an den Seiten bedeckt, jedoch die Beobachtung gestattet. Mit diesem Mantel muß eine Auswurfvorrichtung so verbunden sein, daß der Strohbinde nur bei geschlossenem Mantel arbeiten kann. Gegen ungewolltes Herunterfallen des Mantels muß eine Sicherung (Sperrfeder, Sperrklinke) angebracht sein.

###### 3. Strohpressen.

24. Geschieht das Einlegen nicht durch eine selbsttätige Vorrichtung, sondern durch Arbeiter, so muß zwischen den Arbeitern und der Einlegetöffnung ein festes Geländer angebracht sein.

Die Einlegetöffnung muß so überdeckt sein, daß Menschen nicht hineinfallen können.

Bei Krummstrohpressen (Ballenpressen), die an Dreschmaschinen angeschlossen sind, genügt eine Einrichtung, die verhindert, daß jemand von der Dreschmaschine auf die Strohprelle fallen kann.

Alle umlaufenden Teile an Strohpressen, sowie die Hebelarme am Arbeiterstiel und die Gleitbahnen des Prellwagens sind durch Schutzgitter zu verdecken.

An den Strohpressen mit Handbindung sind um die Durchgangsoffnungen der Radeln runde Schutzbüchsen anzubringen, die so hoch sein müssen, daß die Radelspitzen nicht über den oberen Hülsenrand hervortreten können. Die Öffnung nach vorn soll nicht größer sein, als das Durchziehen des Bindegarns erfordert. Außerdem muß zwischen dem Arbeiterstand und der Einlegetöffnung ein festes Geländer angebracht sein.

An den Strohpressen mit Selbstbindung sind unter dem Prellkasten dicht seitlich der Radeln Schutzbleche anzubringen, welche die Radeln bis zum tiefsten Stande vollständig abdecken, so daß niemand die Hand oder den Arm durchsetzen kann. Bei allen Arbeiten am Antriebsapparat, insbesondere auch beim Einziehen des Fadens, ist der Bindeapparat außer Betrieb zu setzen.

4. Futter- und Streuschnidmaschinen.

25. Wird das Schneidegut durch Einzelschnitzmesser...

26. Bei Futter- und Streuschnidmaschinen, die nicht ausschließlich...

27. Das Schneidmesser muss, sobald die Maschine einen...

28. Bei Futter- und Streuschnidmaschinen ohne Vorbau...

29. Trommelfutter- und Streuschnidmaschinen müssen über dem...

30. Die Schwungräder einer Trommelfutter- und Streuschnidmaschine...

31. Gabeln, auch Gabelstiele, Strohhäkel oder Schneid...

32. In Walz- oder Mahlwerte, Pressen, Schnecken, Walz...

33. Futterdämpfer bis zu 1/2 Atmosphäre Druck müssen mit...

34. Bei diesen Maschinen müssen die außen liegenden Teile...

35. Der Auslauf für die abfallenden Schnitzmesser muss...

36. Bei Milchzentrifugen mit Handbetrieb muss die Kurbel...

37. Jede Kreis- und Bandsäge muss mit einer Schutzvorrichtung...

38. An Kreis- und Bandsägen für Längsschnitt ist hinter dem...

39. Kreis- und Bandsägen zum Schneiden von Mundholz, Brennholz...

40. An Kreis- und Bandsägen mit schwingendem Kopf (Wippe) muss...

41. Bei ortsfesten und fahrbaren Bandsägen (Brennholz...

42. Alle Aufzugswinden sind mit einer sicher wirkenden...

Die Kurbeln müssen lösbar oder die Kurbelwellen ausdrehbar sein.

Aufzüge mit senkrecht stehender hölzerner Seiltrammel (sogenanntem Gangspül, Dreh- oder Kammeldäumen) sind unzulässig.

II. Schleifsteine.

43. Schleifsteine, die mit Kraftmaschinen betrieben werden, dürfen nur mit Druckscheiben oder Seitenröllchen und nicht mit Keilen auf der Welle befestigt werden.

III. Ausführungsbestimmungen.

44. Allgemein unterliegt wird hierdurch den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern die Beschäftigung geisteskranker, schwachsinziger, fähigkeitsloser, betrunkenen oder offensichtlich trunksüchtiger, tauber und blinder Personen an landwirtschaftlichen Maschinen.

45. Die Versicherten haben die Schutzvorrichtung zu benutzen und dürfen sie während des Ganges der Maschine nicht entfernen.

46. Diese Unfallverhütungsvorschriften sollen das Mindestmaß der Anforderungen bezeichnen, welche zum Schutze der an landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigten Personen zu stellen sind.

47. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1926 in Kraft.

48. Für Futter- und Streuschnidmaschinen, die vor der Veröffentlichung der Vorschriften angekauft sind und ausschließlich von Hand betrieben werden, ist außer der Verkleidung der Zahnräder und der Verkleidung der Einzelschnitzmesser eine Abdeckung des Messerschwingrades nach der Einlegerinne zu durch eine Schutzwand aus Holz oder Holzblech anzubringen.

49. Die Veröffentlichung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgt durch den Staatsanzeiger.

50. Zuwiderhandlungen der Betriebsunternehmer und der Versicherten gegen die Vorschriften können mit Geldstrafen bis zu dem gesetzlich jeweils zulässigen Höchstbetrag belegt werden.

Außerdem haften die Betriebsunternehmer für die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft aus einem Unfall, der dadurch herbeigeführt worden ist, daß die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen nicht oder nicht genügend getroffen waren.

51. Die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Treppen und Leitern, die Futter-, Speicher- und Holzböden, sowie die erforderlichen Schutzvorrichtungen sind stets in gutem betriebssicherem Zustand zu erhalten.

52. Bei Glatteis sind alle Verkehrswege mit Asche, Sand oder dergleichen zu bestreuen.

53. Futter-, Speicherböden und sonstige Arbeitsplätze in landwirtschaftlichen Gebäuden, die höher als 1,25 m über dem Tennerboden liegen, müssen durch Geländer so gesichert werden, daß ein Abstürzen nach Möglichkeit verhindert wird.

54. Das gleiche gilt für Treppen und für alle Schadstöffnungen; bei Schadstöffnungen muss außerdem an allen Seiten eine Fußleiste von mindestens 2 cm Breite und 6 cm Höhe herangehen.

55. Alle Böden, die betreten werden können, müssen eine gute festgelegte Bedienung erhalten, deren Dide von der Belastung und der freiliegenden Länge abhängig ist, keinesfalls aber unter 22 mm betragen darf.

56. Festangebrachte Leitern müssen so befestigt werden, daß sie weder nach hinten abrutschen, noch zur Seite gleiten können.

57. Festangebrachte Leitern, die senkrecht in die Höhe führen, müssen so weit von der Wand abstehen, daß die Fußspitzen der Personen, welche sie benutzen, mindestens 10 cm über die Sprosse treten können.

58. Bewegliche Leitern sind unten und oben gegen Ausweichen zu sichern.

59. Alle Leitern müssen gegen das Auseinandergehen der Leiterbäume gesichert und mit durchgehenden Sprossen versehen sein.

60. Aufgenagelte Sprossen sind nur zulässig, wenn sie in die Leiterbäume eingetrieben sind.

61. In Abwet-, Dung- und Lauchgruben von mehr als 150 cm Tiefe dürfen Menschen nicht hineinstiegen, wenn sie dabei nicht ständig (auch während der Arbeit) an einem an die Brust geschnittenen Seile von einer anderen Person gehalten werden.

62. Dies gilt auch von Arbeiten in Brunnen, Senkgruben, Gasleitungen, Rauchkanälen und anderen Räumen, die erfahrungsgemäß Erdgas oder entzündliche Gase enthalten können.

Besteht der Verdacht, daß sich in dergleichen Gruben schädliche Gase angesammelt haben, so ist vor dem Einsteigen langsam ein brennendes offenes Licht herunterzulassen, da ein solches in schlechter Luft erlischt.

63. Die Vorschriften der Ziffern 1, 2, 6, 7 und 8 treten mit der Veröffentlichung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1926 in Kraft.

64. Die Veröffentlichung erfolgt durch den Staatsanzeiger und durch Auflage der Vorschriften in den Gemeinden.

65. Hinsichtlich der Strafbestimmungen und der Haftbarkeit der Betriebsunternehmer gilt das für landwirtschaftliche Maschinen Befehlsgebot.

66. Jeder landwirtschaftliche Betrieb, in dem elektrischer Strom verwendet wird, muss einen oder mehrere Hauptkaltstellen besitzen, mit denen die Anlage spannungslos gemacht werden kann.

67. Die Lage der Kaltstellen ist den Beschäftigten vor der Arbeit bekannt zu geben.

68. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

69. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

70. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

71. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

72. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

73. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

74. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

75. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

76. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

77. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

78. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

79. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

80. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

81. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

82. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

83. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

84. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

85. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

86. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

87. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

88. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

89. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

90. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

91. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

92. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

93. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

94. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

95. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

96. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.

97. Die unter Spannung gegen Erde stehenden, nicht mit Isolierstoff bedeckten Teile müssen im Handbereich gegen zufällige Berührung geschützt sein.

98. In allen Zugängen zu Räumen, in denen sich Hochspannungsanlagen befinden (das sind Anlagen, bei welchen die Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt übersteigt), müssen äußerlich Warnungstafeln mit Blitzpfeil angebracht werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

99. Derartige gekennzeichnete Räume dürfen nur von denen betreten werden, die der Unternehmer oder ein sonstiger Betriebsleiter hiermit ausdrücklich beauftragt hat und die mit den Gefahren der hochgespannten Ströme vollständig vertraut sind.



